Gemeinde Holzheim

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Sägewerk Holzheim“

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Der Gemeinderat Holzheim hat in seiner Sitzung vom 18.07.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Sägewerk Holzheim“ in der Fassung vom 18.04.2023, zuletzt geändert am 18.07.2023 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen, sobald die im Parallelverfahren durchgeführte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt wurde.“

Die Genehmigung der 19. Flächennutzungsplanänderung wurde am **20.12.2023 mit Nr. FB40-1593** durch das Landratsamt Donau-Ries erteilt, sodass der Satzungsbeschluss hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Sägewerk Holzheim“ wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Holzheim sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Holzheim
Holzheim, den 08.01.2024

. . . . . .
Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HOLZHEIM ·

Angeheftet an alle Amtstafeln am: **09.01.2024**
Abgenommen am: **09.02.2024**